

# Information für Ärzte zur Änderung der bayerischen Todesbescheinigung

Das StMGP informiert

Zum 1. Juli 2021 ist ein geändertes amtliches Formular der bayerischen Todesbescheinigung in Kraft getreten. Das aktualisierte Formular wurde im „Bayerischen Ministerialblatt“ 2021 Nr. 438 als pdf-Datei veröffentlicht und kann bereits über Fachverlage bezogen werden. Die „Altfassung“ darf bis zum 31. Dezember 2021 aufgebraucht werden.

## Anpassung des Warnhinweises zur Infektionsgefahr

Der Warnhinweis zur Infektionsgefahr auf dem nicht-vertraulichen Teil der Todesbescheinigung soll dem Bestattungspersonal und den Angehörigen die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen ermöglichen. Die zugrunde liegende Regelung in § 7 Bestattungsverordnung (BestV) wurde zum 1. April 2021 geändert, was eine entsprechende Anpassung der Todesbescheinigung erforderte.

Die Entscheidung, ob von einem Verstorbenen eine Infektionsgefahr nach § 7 BestV ausgeht und daher auf der Todesbescheinigung ein Warnhinweis anzubringen ist, trifft der Arzt im Einzelfall anhand der Ergebnisse der Leichenschau und aktueller infektiologischer Erkenntnisse. In der Praxis bestand dabei gelegentlich Unsicherheit. Wird eine Leiche fehlerhaft als infektiös deklariert, führt dies zu einer vermeidbaren Belastung für die Angehörigen und zu einem unnötigen Mehraufwand für das Bestattungspersonal. Wird eine infektiöse Leiche unzutreffend nicht als infektiös gekennzeichnet, bringen inadäquate Schutzmaßnahmen eine Ansteckungsgefahr mit sich. Um die Anzahl fehlerhafter Nennungen zu reduzieren, wurde eine Liste der wesentlichen Infektionen aufgenommen, die jeweils eine Behandlung als „infektiös“ und „hochkontagiös“ nach § 7 Abs. 1 und 2 BestV erfordern.

Ein Verstorbener ist nach § 7 Abs. 1 BestV als „infektiöse Leiche“ zu kennzeichnen, wenn er insbesondere an folgenden Infektionskrankheiten litt bzw. ein entsprechender Verdacht besteht: Cholera, COVID-19, Typhus, Diphtherie, spongiforme Enzephalopathien (ohne hereditäre Formen), Polio, offene Tuberkulose, Scabies crustosa sowie HIV, Hepatitis B und C.

Die neue Kategorie der hochkontagiösen Verstorbenen nach § 7 Abs. 2 BestV ist bei einer Infektion oder dem Verdacht einer Infektion

mit virushämorrhagischem Fieber, Lungenpest, Pest, Affenpocken, Pocken, Milzbrand oder einer ähnlich gefährlichen und beim Umgang mit der Leiche übertragbare Krankheit anzunehmen. In diesem Fall hat der Arzt der Leichenschau unverzüglich das Gesundheitsamt zu informieren, das die erforderlichen Schutzmaßnahmen koordiniert und die Einhaltung überwacht.

Bei folgenden Erkrankungen ist, ungeachtet der Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz, kein Warnhinweis zur Infektionsgefahr auf der Todesbescheinigung erforderlich, da bei Beachtung der Basishygiene nach § 6 BestV keine erhöhte Gefahr der Übertragung durch den Verstorbenen besteht: Infektion mit multiresistentem Erreger, Influenza, Botulismus, HUS, Pertussis, Masern, Mumps, Meningokokkenmeningitis und Tollwut.

Die jeweiligen Aufzählungen entsprechen dem derzeitigen Stand der Wissenschaft und sind nicht abschließend. Insbesondere bei neuen Erregern hat der Arzt der Leichenschau eine eigenverantwortliche Einordnung anhand der rechtlichen Vorgaben vorzunehmen.

## Wesentliche weitere Änderungen

Die Hinweise für den Arzt zum Ausfüllen der Todesbescheinigung auf Seite 1 des Formulars wurden überarbeitet und der Weg der Durchschläge im Einzelnen dargestellt. Dem nicht-vertraulichen Teil wurde ein Durchschlag hinzugefügt, der beim Verstorbenen verbleibt und letztlich beim Friedhof aufbewahrt wird.

Bei den Personalangaben wurde aufgrund von Änderungen im Personenstandsrecht die Geschlechtsbezeichnung „divers“ aufgenommen. Zudem wurde zur Weiterentwicklung der Versorgung Sterbender eine Kategorisierung des Sterbeorts eingeführt (zum Beispiel Wohnung, Hospiz, Krankenhaus mit Angabe der Station). Die gewonnenen Informationen lassen etwa

Zusammenhänge zwischen Sterbeort und bestimmten Erkrankungen oder dem Alter der Verstorbenen erkennen.

Um den Standesämtern bei unklarem Sterbezeitpunkt die Bestimmung des Sterbedatums zu erleichtern, wird nun zwischen dem Auffindungszeitpunkt und dem Zeitpunkt des letzten Lebendkontaktes differenziert.

Zudem wurde die Bezeichnung des Abschnitts zu den Todesursachen angepasst. Da es bei einer äußeren Leichenschau kaum möglich ist, die Kausalkette der Todesursachen mit absoluter Sicherheit zu bestimmen, ist künftig die „wahrscheinlichste Todesursache/klinischer Befund“ einzutragen.

## Erneute Anpassung des amtlichen Formulars zur Einführung der zweiten Leichenschau vor Feuerbestattungen zum 1. Januar 2023

Voraussichtlich zum 1. Januar 2023 wird das amtliche Formular der Todesbescheinigung erneut überarbeitet. Zu diesem Zeitpunkt wird eine verpflichtende zweite Leichenschau vor Feuerbestattungen eingeführt. Für die Durchführung der zweiten Leichenschau wird die Todesbescheinigung um eine Bescheinigung über die zweite Leichenschau und einen Durchschlag des Obduktionsscheins ergänzt.

### Autoren

Ministerialrat Frank Plesse  
Regierungsrätin Annette Regnat

Bayerisches Staatsministerium  
für Gesundheit und Pflege (StMGP)